

Altersermäßigung – für wen bleibt sie wie bisher erhalten?

In den ersten Tagen vor und nach dem Schulanfang gab es in vielen Kollegien Missverständnisse zur Übergangsregelung bei der Altersermäßigung. Verursacht wurde dies durch eine anfänglich falsche Interpretation der Änderung der Altersermäßigung durch die Behörde.

Inzwischen vertritt die Bildungsbehörde zur Übergangsregelung die gleiche Position wie der Personalrat-Schulen.

Es gilt eindeutig:

1. Wer am 31.07.05 bereits **55 Jahre oder älter** war, erhält die bisherige Altersermäßigung von einer Stunde spätestens ab diesem Schuljahr.
2. Wer am 31.07.05 bereits **58 Jahre oder älter** war, erhält die bisherige Altersermäßigung von zwei Stunden spätestens ab diesem Schuljahr.
3. Wer ab dem 01.08.05 erst **55 Jahre wird**, erhält die erste Ermäßigungsstunde erst beginnend mit dem Schuljahr nach dem 58. Lebensjahr.
4. Wer ab dem 01.08.05 erst **58 Jahre wird**, erhält die zweite Ermäßigungsstunde erst beginnend mit dem Schuljahr nach dem 60. Lebensjahr.

Das heißt: **Auch KollegInnen, die bisher noch keine Altersermäßigung hatten, aber vor dem 01.08.05 das entsprechende Alter erreicht hatten, erhalten die entsprechende bisherige Altersermäßigung ab diesem Schuljahr.**

Eine Verweigerung der Ermäßigung in diesen Fällen ist rechtlich **nicht** zulässig. Die Behörde hat daher auch entsprechende irrtümliche Entscheidungen korrigiert.

Sollte es dennoch weiterhin zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an den Personalrat –Schulen.

Präsenzzeit und Teilzeit:

Aus gegebenem Anlass weist der PR –Schulen nochmals darauf hin:

Teilzeitkräfte sind nur anteilig verpflichtet an Präsenzzeiten teilzunehmen.

Daher sind von Gesamtkonferenz und Schulleitung Regelungen zu treffen, die eine anteilige Teilnahme an den Kooperationszeiten ohne Benachteiligung ermöglichen. D.h. auf Wunsch der Teilzeitkräfte sind Regelungen zu treffen, die es den Teilzeitkräften ermöglichen, ohne individuelle Nachfrage/Entscheidung nur anteilig teilzunehmen.